

Freundeskreis der Stiftung Kulturgut Klostergut Heiningen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „ Freundeskreis der Stiftung Kulturgut Klostergut Heiningen e.V.“ und hat seinen Sitz in 38312 Heiningen. Der Verein wurde am 02. September 1994 errichtet.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR 150440 eingetragen.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. der Tierzucht und der Pflanzenzucht,
 - b. des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - c. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - d. von Kunst und Kultur,
 - e. des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - f. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - g. des Wohlfahrtswesens,
 - h. der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes,
 - i. des bürgerschaftlichen Engagements,soweit diese vorgenannten Zwecke im Zusammenhang mit dem Erhalt, der Nutzung und der Weiterentwicklung des Kulturgutes Klostergut Heiningen stehen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die gemeinnützige Stiftung Kulturgut Klostergut Heiningen zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.
3. Daneben kann der Verein seine Förderzwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen durch
 - a. Förderung von Projekten der nachhaltigen, ökologischen Landwirtschaft,
 - b. Förderung kultureller Projekte einschließlich der Sicherung wertvoller Kulturgüter,
 - c. die Erstellung einer Master- und Businessplanstudie zur Sicherung, Erhaltung und wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Kulturgutes Klostergut Heiningen,
 - d. den Erhalt denkmalgeschützter Bausubstanz sowie die Konzeption und Umsetzung von Nachnutzungskonzepten,
 - e. Projekte zur Integration und Inklusion von Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung,
 - f. Förderung von berufsbildenden und in den Arbeitsmarkt integrierenden bzw. reintegrierenden Projekten,
 - g. Förderung von Projekten im Bereich Bildung und Erziehung, auch und gerade im den Schnittstellenbereichen zu Kunst und Kultur,
 - h. Durchführung kultureller Veranstaltungen,
 - i. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
4. Die Mittel des Vereins können an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Erfüllung des Vereinszwecks weitergeleitet werden.
5. Die Stiftungszwecke können auch durch Eigenveranstaltungen verwirklicht werden.

6. Die vorstehend aufgeführten Maßnahmen müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der jeweils letztgültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Mit der schriftlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung unter gleichzeitiger Zusendung der Satzung des Vereins gilt die Aufnahme als vollzogen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
5. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Art und Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.
3. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.
2. Der Vorstand kann erweitert werden um das Amt des Schriftführers und zweier Beisitzer.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in.
4. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende sein muss.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
2. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb seiner Amtszeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur Neuwahl zu bestimmen.
4. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben einen besonderen Vertreter benennen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fern-/mündlich, telegrafisch oder computergestützt einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt drei Tage. Auf die Einberufungsfrist kann einvernehmlich verzichtet werden. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandmitglied einberufen werden.
2. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, computergestützt oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von den an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Im Übrigen kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung selbst geben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Benachrichtigung unter Benennung der Tagesordnungspunkte vier Wochen vor Versammlungsbeginn zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Eine computergestützte Zusendung der Einladung ist zulässig. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Post- oder Emailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung

- entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern gemäß Absatz 1. schriftlich mitgeteilt wurden.
 4. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
 5. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Leiter.
 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Über die Protokollführung entscheidet der Versammlungsleiter. Der Protokoll ist vom Versammlungsleiter und, falls ein/eine abweichende/r Protokollführer/-in benannt ist, vom/von der Protokollführer/-in zu unterzeichnen. Das Protokoll soll folgendes enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/-leiterin und des/der Protokollführers/-führerin, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
 7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 1. – 6. entsprechend.
 8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Beitragsordnung
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
2. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von der Presse, des Rundfunk und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Zur Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszweckes, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.

7. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 12 Der Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat wählen.
2. Der Beirat besteht aus mindestens einer Person.
3. Beiratsmitglieder werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen benannt.
4. Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere
 - a. bei der Aufstellung von Leitlinien über die Vereinstätigkeit,
 - b. über die Verwendung von Mitteln zur Zweckverfüllung des Vereins,
 - c. in allen sonstigen Fragen, die an ihn vom Vorstand herangetragen werden.
6. Der Beirat kann von sich aus Vorschläge zur Vereinstätigkeit an den Vorstand machen.
7. Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wolfenbüttel.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Absatz 6. festgelegten Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Die Braunschweigische Stiftung –Eine Stiftung der Norddeutschen Landesbank Girozentrale, der Öffentlichen Versicherung Braunschweig, der Volkswagen AG, der Richard Borek GmbH & Co. KG und der Stadt Braunschweig für das Braunschweigische Land“ und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Heiningen, den 08.04.2018

.....
Jürgen von Keßinger
1. Vorsitzender

.....
Rolf Naue
2. Vorsitzender

.....
Lothar Bock
Kassenwart